



Wegleitung des Betreibungsverfahrens für Gläubiger

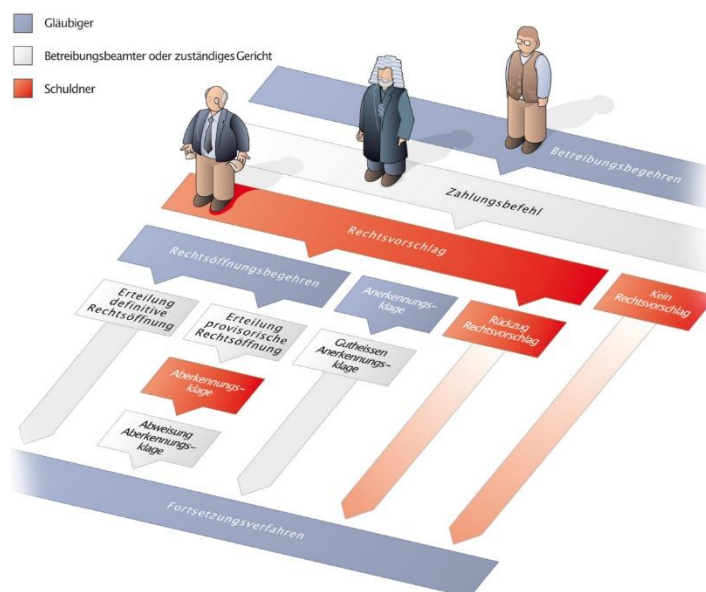
23. September 2025



Benken
POLITISCHE GEMEINDE

Inhalt

Einführung	3
Abgrenzung.....	3
Abkürzungsverzeichnis	4
Wichtige Kontaktdaten.....	4
Einleitungsverfahren	5
Wie fülle ich ein Betreibungsbegehren richtig aus?	6
Einleitungsverfahren einfach erklärt	9
Fortsetzung des Betreibungsverfahrens	10
Wie fülle ich ein Fortsetzungsbegehren richtig aus?	11
Betreibung auf Pfändung.....	12
Betreibung auf Konkurs.....	12
FAQ.....	13
Wieviel kostet mich eine Betreibung?	13
Der Schuldner ist umgezogen, was kann ich tun?	14
Ab wann lohnt sich eine Betreibung?	14
Was kann ich mit dem Verlustschein machen?	15
Der Schuldner hat Rechtsvorschlag erhoben, was muss ich tun?.....	15
Gibt es für den Schuldner Schonzeiten?	16
Anhang.....	18
Musterformulare	18
Checkliste für Gläubiger	18



Einführung

Für viele Gläubiger stellt das Betreibungsverfahren eine grosse Herausforderung dar. Die Formulare wirken komplex und die Abläufe schrecken ab. Ebenfalls ist das Rechtliche nicht leicht verständlich. Bei vielen Informationen, die zur Verfügung stehen, beispielsweise vom Bundesamt für Justiz oder von den Betreibungsämtern, fehlt es an praxisnahen, benutzerfreundlich aufbereiteten Hilfsmitteln.

Diese Wegleitung soll Ihnen helfen, ein Betreibungsverfahren selbständig durchzuführen. Es wurde vereinfacht und praxisnah dargestellt. Die relevanten rechtlichen Grundlagen, Abläufe und notwendigen Formulare werden detailliert erklärt.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird für sämtliche Parteibezeichnungen das Maskulinum verwendet. Die weibliche Form ist miteingeschlossen.

Im Allgemeinen wird zwischen drei Betreibungsarten unterschieden:

- Betreibung auf Pfändung
- Betreibung auf Konkurs
- Betreibung auf Pfandverwertung (Grundpfand und Faustpfand)

Betreibung auf Pfändung wird am häufigsten verwendet und kommt bei Personen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, zur Anwendung. Es wird eine Einzelvollstreckung vorgenommen, das heisst: Es wird vom Vermögen und Einkommen des Schuldners nur so viel beschlagnahmt (gepfändet), als nötig ist, um die Forderung zu decken.

Betreibung auf Konkurs kommt bei Personen oder Firmen zur Anwendung, welche im HR eingetragen sind. Hier findet eine Gesamtvollstreckung statt, das heisst: Es wird das gesamte Vermögen des Schuldners, mit Ausnahme der Kompetenzstücke, beschlagnahmt und liquidiert.

Bei einer Betreibung auf Pfandverwertung haftet eine Sicherheit (Grundpfand oder Faustpfand) für die Forderung. Damit die Forderung befriedigt wird, muss die Betreibung auf Verwertung eingeleitet werden.

Wenn sie mit einer Amtshandlung eines Betreibungsamtes nicht einverstanden sind, kann jederzeit bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde gemacht werden.

Abgrenzung

Diese Wegleitung richtet sich ausschliesslich an Gläubiger und behandelt den Ablauf des Betreibungsverfahrens in der Schweiz bis und mit der Zustellung der Konkursandrohung. Die nachfolgenden Schritte sowie spezifische Verfahrensarten werden bewusst nicht behandelt. Insbesondere wird nicht eingegangen auf:

- den Ablauf nach Zustellung der Konkursandrohung,
- die Betreibung auf Pfandverwertung (Grundpfand und Faustpfand),
- die Betreibung auf Sicherheitsleistungen,
- die Wechselbetreibung,
- den Arrest und das Retentionsrecht,
- das elektronische Schuldbetreibungs- und Konkursregister (eSchKG),
- sowie jegliche Hilfestellung für Schuldner

Die Wegleitung wird bewusst eingegrenzt, um die wesentlichen Schritte für Gläubiger verständlich, praxisnah und übersichtlich darzustellen, ohne das Thema zu überdehnen.

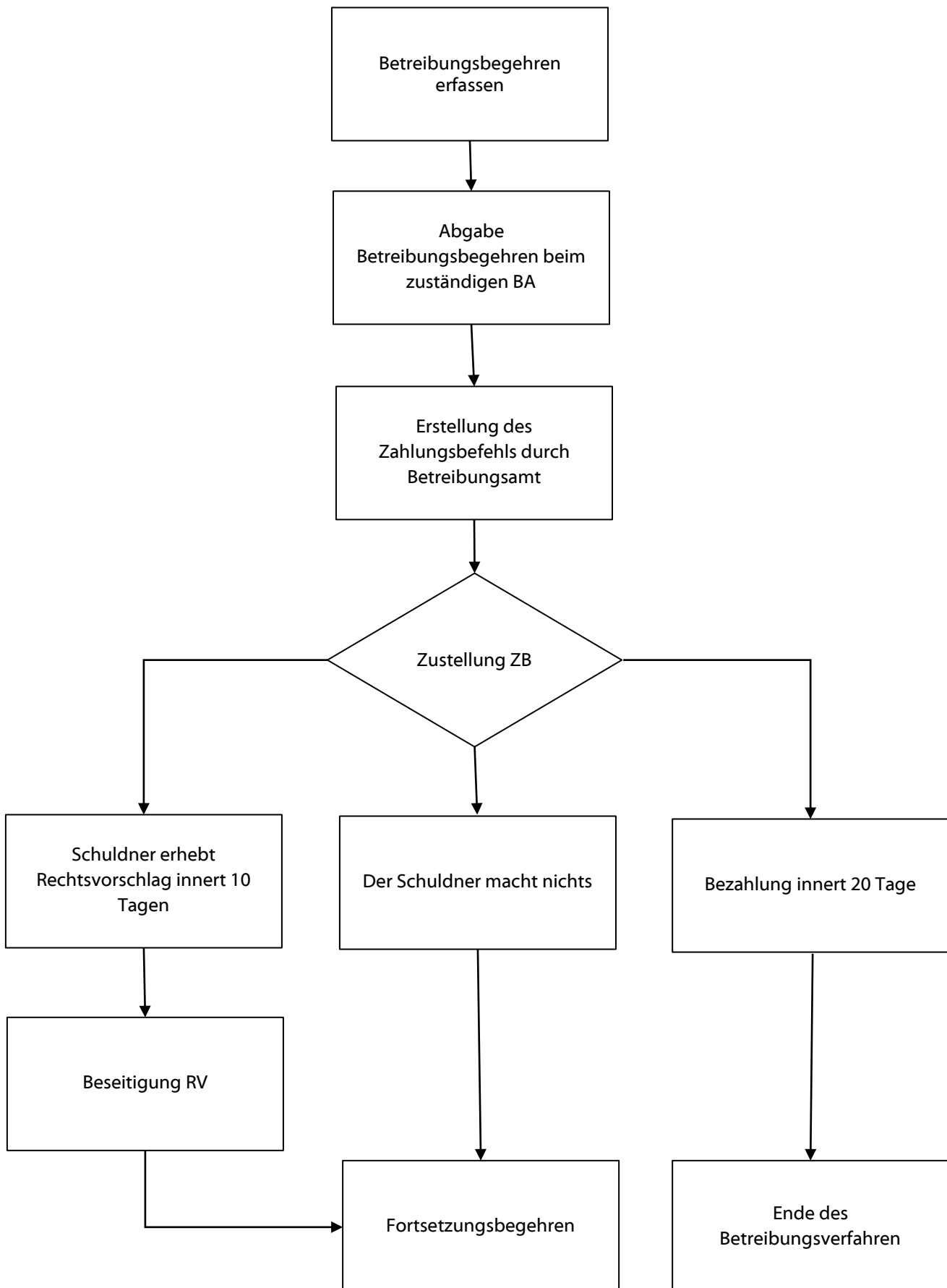
Abkürzungsverzeichnis

BA	Betreibungsamt
ZB	Zahlungsbefehl
RV	Rechtsvorschlag
VS	Verlustschein
HR	Handelsregister
FB	Fortsetzungsbegehren

Wichtige Kontaktdaten

1. Betreuungskreis Benken-Kaltbrunn-Schänis
Zentrumstrasse 4
8717 Benken
Tel. 055 293 30 31 / E-Mail: betreibungsamt@benken.sg.ch
2. Kreisgericht See-Gaster
Bahnhofstrasse 4
8730 Uznach
Tel. 058 229 98 80 / E-Mail: kreisgericht.uznach@sg.ch
3. Vermittlungsamt Obersee-Gaster
Zürcherstrasse 1
8730 Uznach
Tel. 079 535 86 31 / E-Mail: luzia.hager@sg.ch
4. Konkursamt
Regionalstelle Rapperswil-Jona
Neue Jonastrasse 59
8640 Rapperswil
Tel. 058 229 82 10 / E-Mail: info.dika@sg.ch

Einleitungsverfahren



Wie fülle ich ein Betreibungsbegehren richtig aus?

Betreibung Nr.

Eingang am

Betreibungsbegehren

1.	An das Betreibungsamt der Gemeinde Kanton	
2.	Schuldner (Name, Vorname, genaue Adresse) 	
3.	Gläubiger (Name, Vorname, genaue Adresse) 	
4.	Post- oder Bankkonto	
5.	Altfälliger Bevollmächtigter des Gläubigers (Name, Vorname, genaue Adresse) 	
	Post- oder Bankkonto	
6.	Forderungssumme: Fr. nebst Zins zu % seit	
7.	Forderungsurkunde und deren Datum: wenn keine Urkunde vorhanden, Grund der Forderung 	
	Bank, an welche Vorauszahlungen gemäss Art. 227b OR zu leisten sind. 	
	Altfällige weitere Bemerkungen 	
8.	Betrag des vom Gläubiger geleisteten Kostenvorschusses Fr. Vorschuss geleistet (bitte ankreuzen) ☐ bar bezahlt ☐ durch Überweisung auf das Post- oder Bankkonto des Betreibungsamtes	
9.	Ort und Datum 	Unterschrift des Gläubigers oder seines Vertreters

1. **Betreibungsort:** Um eine Betreibung korrekt einzuleiten, muss das zuständige Betreibungsamt ermittelt werden. Grundsätzlich kann man sagen, dass die Betreibung jeweils am Wohnsitz oder am Hauptsitz des Schuldners eingeleitet wird. Das Gesetz unterscheidet zwischen *ordentlichem Betreibungsort* und *besonderem Betreibungsort*

a. Ordentlicher (allgemeiner) Betreibungsort:

Art. 46 SchKG regelt den ordentlichen Betreibungsort für:

Schuldner	Betreibungsort
Natürliche Person	Hauptwohnsitz
Juristische Person	Hauptsitz gemäss HR
Gemeinschaft	Wohnsitz des Vertreters (falls kein Vertreter: Ort der gemeinsamen wirtschaftlichen Tätigkeit)
Stockwerkeigentümergeinschaft	Ort der gelegenen Sache

b. Besonderer Betreibungsort:

Schuldner	Betreibungsort	Art. SchKG
Schuldner ohne festen Wohnsitz	Aufenthaltsort	Art. 48 SchKG
Unverteilte Erbschaft	Betreibungsort des Erblassers	Art. 49 SchKG
Im Ausland wohnender Schuldner mit schweizerischer Geschäftsniederlassung	Sitz der Geschäftsniederlassung (nur für Forderung gegen die Geschäftsniederlassung)	Art. 50 Abs. 1 SchKG
Im Ausland wohnender Schuldner mit schweizerischem Spezialdomizil zur Erfüllung einer Verbindlichkeit	Ort des Spezialdomizils (nur für diese Verbindlichkeit)	Art. 50 Abs. 2 SchKG
Faustpfand	Ort der gelegenen Sache oder Ort nach Art. 46 – 50 SchKG. (Es kann selbst ausgewählt werden, ob man die Betreibung am Ort einleitet, wo sich die Sache befindet, oder am Sitz des Schuldners)	Art. 51 Abs. 1 SchKG
Grundpfand	Ort der gelegenen Sache	Art. 51 Abs. 2 SchKG
Verarrestierte Forderung	Arrestort (zusätzlich zu den anderen Betreibungs-orten)	Art. 52 SchKG

2. **Bezeichnung des Schuldners:** Der vollständige Name mit dem genauen Wohnort ist anzugeben. Der Schuldner muss klar und unzweideutig genannt werden, ansonsten ist die Betreibungsurkunde nichtig. Ebenfalls muss der Schuldner rechtsfähig und parteifähig sein.

Anmerkung: Es darf nur ein Schuldner aufgelistet werden. Wenn Ihnen zwei Personen oder Firmen die gleiche Forderung schulden, müssen Sie zwei Betreibungsbegehren ausfüllen und beim Forderungsgrund folgenden Satz ergänzen: *solidarisch haftbar mit «Name der jeweils anderen Person»*.

3. **Bezeichnung des Gläubigers:** Für die Bezeichnung des Gläubigers gelten die gleichen Regeln und Voraussetzungen wie für die Bezeichnung des Schuldners.

Anmerkung: Hat ein Gläubiger seine Wohnadresse oder seinen Hauptsitz im Ausland, so benötigt er einen Vertreter in der Schweiz. Dieser kann bei Punkt 5 notiert werden.

4. **Post- oder Bankkonto:** Hier wird angegeben, auf welches Konto das Geld im Falle einer erfolgreichen Betreibung überwiesen werden soll.

5. Vertreter: Für die Bezeichnung des Vertreters gelten ebenfalls die gleichen Voraussetzungen wie beim Schuldner. Ein Vertreter ist nicht zwingend notwendig. Ist jedoch ein Vertreter angegeben, werden alle Dokumente an ihn und nicht an den Gläubiger versandt.
6. Forderungssumme: Eingetragen wird der Betrag des Hauptforderungsgrundes und allenfalls zusätzlich ein Zins sowie dessen Startdatum. Weitere Auslagen, welche ebenfalls betrieben werden sollen, können direkt in das Feld unterhalb der Forderungssumme notiert werden.

Anmerkung: Der Forderungsbetrag muss immer in Schweizer Franken angegeben werden.

Beispiel 1:

Forderungssumme: Fr.	5,000.00	nebst Zins zu	5.00 %	seit	01.01.2025
50.00 Mahngebühren 100.00 Bearbeitungsgebühren					

Beispiel 2:

Forderungssumme: Fr.	1,523.50	nebst Zins zu	5.00 %	seit	28.11.2024
29.55 Verzugszins von 5% bis 27.11.2024 (Art. 104 Abs.1 OR)					

7. Grund der Forderung: Es besteht folgender Grundsatz: Die Forderung muss so eindeutig beschrieben werden, dass der Schuldner aus dem Inhalt des ZBs Klarheit über die Art der Forderung erhält und sich über deren Anerkennung schlüssig werden kann. Pauschale Bezeichnungen wie z.B. Forderung, Vertrag, Obligationen etc. können unter Umständen ungenügend sein, wenn der Schuldner aus dem Gesamtzusammenhang die Forderung nicht erkennen kann.

Beispiel 1:

Forderungsurkunde und deren Datum: wenn keine Urkunde vorhanden, Grund der Forderung

Darlehensvertrag vom 17.05.2024, 12 Raten à 1'000.00

Beispiel 2:

Forderungsurkunde und deren Datum: wenn keine Urkunde vorhanden, Grund der Forderung

Rechnung 5896 vom 05.08.2002, Heizungssanierung

8. Kostenvorschuss: Grundsätzlich muss jeder Gläubiger beim Einreichen des Betreibungsbegehrens einen Kostenvorschuss leisten. In der Praxis ist es jedoch ein bisschen anders. Es gibt Betreibungsämter, die jeweils einen Kostenvorschuss verlangen. Die meisten Betreibungsämter jedoch stellen eine Rechnung, sobald ein Verfahren abgeschlossen ist. Wenn beispielsweise der Zahlungsbefehl zugestellt werden konnte und die zehntägige Frist abgelaufen ist, erhält der Schuldner mit seinem Exemplar des ZB direkt auch die Rechnung für den Kostenvorschuss. Es empfiehlt sich beim zuständigen Betreibungsamt abzuklären, wie das Prozedere aussieht.

Anmerkung: Die Betreibungskosten sind grundsätzlich vom Schuldner zu tragen, müssen jedoch vom Gläubiger vorgeschossen werden.

9. Unterschrift: Die Unterschrift ist das Wichtigste am ganzen Betreibungsbegehren. Ohne die Unterschrift ist das Begehren nicht gültig.

Einleitungsverfahren einfach erklärt

Sobald alles ausgefüllt und unterschrieben ist, kann das Betreibungsbegehren beim zuständigen BA eingereicht werden. Dabei müssen noch keine zusätzlichen Belege wie beispielsweise der Vertrag oder die Rechnung beigelegt werden. Diese Belege müssen erst bei der Beseitigung des Rechtsvorschlags vorgelegt werden, um die Forderung zu beweisen.

Das BA trägt nun das Betreibungsbegehren im System ein und stellt einen Zahlungsbefehl aus. Der Zahlungsbefehl kommt im Doppel: ein Exemplar für den Schuldner und ein Exemplar für den Gläubiger. Beide werden der Post übergeben für die Zustellung. Es wird von einer qualifizierten Zustellung gesprochen, das heisst der ZB muss persönlich übergeben werden. Der Überbringer dokumentiert auf dem ZB an welchem Tag und an welche Person der ZB übergeben wurde, ebenfalls muss er dies unterzeichnen. Das Schuldnerexemplar bleibt nun beim Schuldner und das Gläubigerexemplar geht zurück zum BA.

Anmerkung: Konnte der ZB nicht durch die Post zugestellt werden, so ist das Betreibungsamt für die Zustellung zuständig. Es werden Vorladungen versandt oder Besuche abgestattet, und wenn der Zahlungsbefehl auch dann noch nicht erfolgreich zugestellt werden konnte, wird er der Polizei zur Zustellung übergeben.

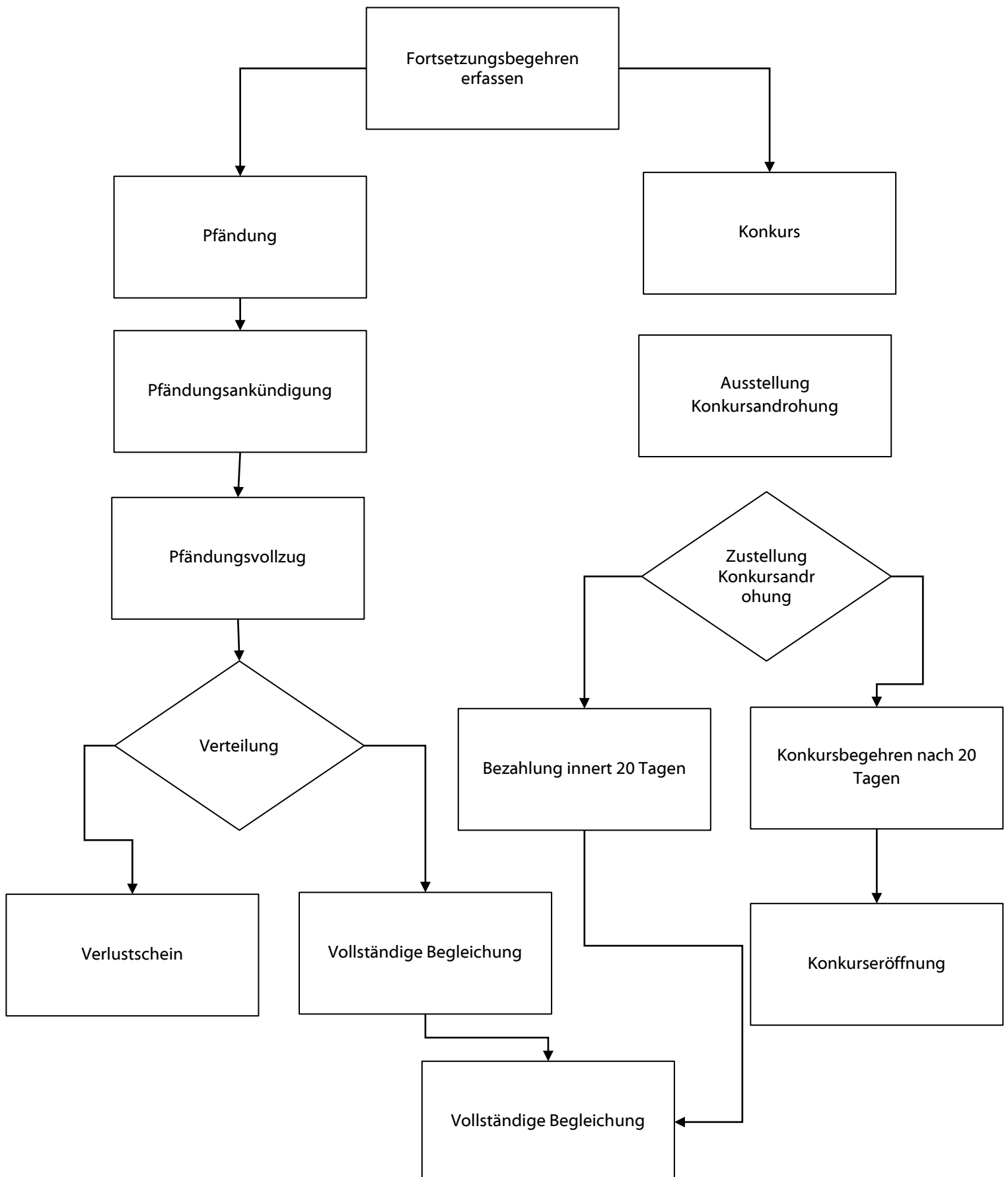
Ab der Zustellung stehen dem Schuldner drei Reaktionsmöglichkeiten zu:

1. Innert 10 Tagen Rechtsvorschlag beim Betreibungsamt erheben
2. Innert 20 Tagen die Forderung begleichen
3. Nichts machen

Das Gläubigerexemplar bleibt 10 Tage beim Betreibungsamt, danach wird dem Gläubiger der ZB per Einschreiben zugestellt.

Sobald die 20 Tage-Frist abgelaufen ist und die Forderung nicht beglichen und auch kein Rechtsvorschlag erhoben worden ist, kann das Fortsetzungsbegehren eingereicht werden.

Fortsetzung des Betreibungsverfahrens



Wie fülle ich ein Fortsetzungsbegehren richtig aus?

Formular 4

Betreibung Nr.

Eingang am

Begehren um Fortsetzung der Betreibung

1.

Betreibungsamt der Gemeinde ¹	Kanton
Schuldner	
Gläubiger	
	Post- oder Bankkonto
Vertreter	
	Post- oder Bankkonto

2.

Forderung: Fr.	nebst Zins zu	% seit
----------------	---------------	--------

3.

Aufgrund des am (Datum)	zugestellten Zahlungsbefehls ²	Betreibung Nr.
Aufgrund des am (Datum)	dem Ehegatten zugestellten Zahlungsbefehls	
Aufgrund des am (Datum)	zugestellten Verlustscheins ²	Betreibung Nr.
Aufgrund des am (Datum)	zugestellten Pfandausfallscheins ²	Betreibung Nr.

werden Sie ersucht, die **Betreibung fortzusetzen**.

Vom Gläubiger geleisteten Kostenvorschusses (siehe Rückseite) Fr.

Bemerkungen³

Beilagen

4.

Ort und Datum	Unterschrift des Gläubigers oder Vertreters
---------------	---

1. Siehe Punkt 1 auf dem Formular «Betreibungsbegehren». Das Vorgehen ist analog.
2. Die Forderung darf nicht abweichen vom zugestellten Zahlungsbefehl, d.h. sie darf nicht höher sein, und es dürfen keine weitere Forderungen aufgelistet werden.
3. Bei Punkt 3 wird das Fortsetzungsbegehren begründet. Die häufigsten Gründe sind ein zugestellter Zahlungsbefehl oder ein Verlustschein. Beim ZB muss die Betreibungsnummer angegeben werden sowie das Datum der Zustellung. Beim VS wird ebenfalls die Betreibungsnummer eingetragen sowie das Datum, an welchem der VS ausgestellt wurde.

Anmerkung: Wenn das Fortsetzungsbegehren aufgrund eines Verlustscheins gestellt wird, muss der VS im Original beigelegt werden.

4. Ebenso wie beim BB: Ohne Unterschrift ist das Fortsetzungsbegehren nicht gültig!

Betreibung auf Pfändung

Unterliegt der Schuldner der Betreibung auf Pfändung, so wird nach Erhalt des FB dem Schuldner die Pfändung angekündigt. Der Schuldner wird aufgefordert, beim Pfändungsvollzug sein Vermögen, Einkommen und seine Auslagen offenzulegen, damit sein Existenzminimum für die Lohnpfändung berechnet werden kann. Das Existenzminimum wird aufgrund des *Kreisschreibens des Kantonsgerichts St. Gallen* berechnet.

Sobald die Pfändung vollzogen wurde, läuft eine 30-tägige Frist. Gläubiger, die das FB innerhalb von 30 Tagen (40 Tagen im Falle eines privilegierten Pfändungsanschlusses gemäss Art. 111 SchKG) nach dem Vollzug einer Pfändung stellen, nehmen an der Pfändung teil. Gläubiger, die das Fortsetzungsbegehren erst nach Ablauf der 30-tägigen Frist stellen, bilden in der gleichen Weise weitere Pfändungsgruppen.

Nach Ablauf der oben erwähnten Teilnahmefrist erstellt das Betreibungsamt die Pfändungsurkunde und stellt eine Abschrift davon unverzüglich den Gläubigern und dem Schuldner zu. Die Pfändung bleibt nun ab dem Pfändungsvollzug für ein Jahr bestehen.

Werden während der Einkommenspfändung sämtliche Gläubiger befriedigt, so erstellt das Betreibungsamt eine Schlussabrechnung und verteilt den Erlös den Gläubigern. Resultiert nach abgelaufener Einkommenspfändung und einer allfälligen Verwertung von Vermögenswerten jedoch ein Verlust, so erhält der Gläubiger für den ungedeckt gebliebenen Betrag einen Verlustschein.

*Anmerkung: Man kann es sich wie einen Topf bildlich vorstellen. Bei einem Pfändungsvollzug wird ein neuer Topf erstellt, und alle weiteren FB, welche innerhalb von 30 Tagen gestellt werden, kommen ebenfalls da hinein. Dieser Topf bleibt ab dem Pfändungsvollzug für ein Jahr bestehen. Nun wird das Geld für ein Jahr in diesem Topf gesammelt und am Ende an die Gläubiger verteilt. Falls ein FB gestellt wird **nach** der 30 Tage-Frist, wird ein neuer Topf erstellt. Dieser erhält erst Geld, wenn der erste Topf abgeschlossen wurde.*

Falls beim Pfändungsvollzug kein pfändbares Einkommen und Vermögen vorhanden ist, so wird keine Pfändungsurkunde im oben genannten Sinne ausgestellt, sondern die Betreibung endet hier mit dem definitiven Verlustschein (Art. 115 Abs. 1 SchKG).

Betreibung auf Konkurs

Bestimmte Schuldner (z.B. Inhaber einer Einzelfirma, Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, usw.), unterliegen (sofern sie im Handelsregister eingetragen sind) nach Art. 39 SchKG der Konkursbetreibung. Das Einleitungsverfahren ist gleich wie bei der Betreibung auf Pfändung. Unterliegt der Schuldner der Konkursbetreibung, so vollzieht das Betreibungsamt auf das Fortsetzungsbegehren hin keine Pfändung, sondern erlässt die Konkursandrohung, welche dem Schuldner zugestellt wird. Leistet der Schuldner aufgrund der Konkursandrohung innert 20 Tagen keine Zahlung, so kann der Gläubiger mit dem Konkursbegehren beim zuständigen Konkursrichter die Konkurseröffnung verlangen.

FAQ

Wieviel kostet mich eine Betreuung?

Die Grundlage für die Gebührenerhebung der Betreibungsämter stellt die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) dar. Die Gebühr kann von Betreuung zu Betreuung variieren. Grundsätzlich trägt der Schuldner die Betreuungskosten, jedoch sind diese vom Gläubiger vorzuschüssen.

Die häufigsten Gebühren im Überblick:

Zahlungsbefehl und Konkursandrohung (Art. 16 GebV SchKG): Die Gebühr für den Erlass, die doppelte Ausfertigung, die Eintragung und die Zustellung des Zahlungsbefehls bemisst sich nach der Forderung und beträgt:

Forderung/Franken			Gebühr/Franken		
			bis	100	7.-
über	100		bis	500	20.-
über	500		bis	1 000	40.-
über	1 000		bis	10 000	60.-
über	10 000		bis	100 000	90.-
über	100 000		bis	1 000 000	190.-
über	1 000 000				400.-

Ausserdem können zusätzliche Gebühren und Auslagen für den Zahlungsbefehl oder die Konkursandrohung im Zusammenhang mit der Zustellung an den Schuldner sowie der Rücksendung an den Gläubiger anfallen.

Beispiel: Eine Person zahlt Ihnen das vertraglich vereinbarte Darlehen in der Höhe von CHF 5'000.- nicht zurück. Sie leiten die Betreuung ein. Gemäss Gebührenverordnung SchKG (Art. 16) werden nun für die Eintragung CHF 60.- plus für die Zustellung durch die Post CHF 14.- verlangt (allenfalls Spezialzustellung der Pos, werden noch CHF 37.30 verrechnet). Falls der Zahlungsbefehl nicht direkt durch die Post zugestellt werden kann, werden weitere Gebühren für die Zustellversuche des Betreibungsamtes erhoben.

Vollzug der Pfändung (Art. 20 GebV SchKG): Die Gebühr für den Vollzug einer Pfändung, einschliesslich Abfassung der Pfändungsurkunde, bemisst sich nach der Forderung und beträgt:

Forderung/Franken		Gebühr/Franken		
		bis	100	10.–
über	100	bis	500	25.–
über	500	bis	1 000	45.–
über	1 000	bis	10 000	65.–
über	10 000	bis	100 000	90.–
über	100 000	bis	1 000 000	190.–
über	1 000 000			400.–

Der Schuldner ist umgezogen, was kann ich tun?

Wichtig ist immer, die Adresse abzuklären, bevor das Betreibungs- oder Fortsetzungsbegehren eingereicht wird. Ansonsten können durch Rückweisungen mehr Gebühren anfallen.

Wenn Sie einen zugestellten Zahlungsbefehl zurückerhalten haben, können Sie das Fortsetzungsbegehren mit dem originalen ZB dem neuen BA einreichen. Das Gleiche gilt für den Verlustschein. Wenn es sich um einen erstmals ausgestellten VS handelt, kann er innerhalb von sechs Monaten mit dem Fortsetzungsbegehren beim neuen BA eingereicht werden. Beim zweiten VS kann er mit dem Betreibungsbegehren beim neuen BA eingereicht werden.

Anmerkung: Es ist sinnvoll, jeweils eine Kopie des VS oder ZB bei sich abzulegen, da beide im Original abgegeben werden müssen.

Wenn beispielsweise der ZB noch nicht zugestellt wurde, dann ist das Betreibungsamt zuständig diesen am neuen Wohnort zuzustellen. Das Betreibungsamt wird das neue Betreibungsamt beauftragen, den ZB zuzustellen. Das Gleiche gilt für die Pfändung und bei den laufenden Pfändungsvorgängen.

Ab wann lohnt sich eine Betreibung?

In der Schweiz gibt es keinen festen Betrag, ab dem sich eine Betreibung lohnt. Ob Sie als Gläubiger eine Betreibung einleiten sollten, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Zuerst müssen Sie die Kosten für das Verfahren selbst bezahlen. Wenn sich später zeigt, dass die Forderung berechtigt ist, muss der Schuldner diese Kosten zurückerstatten. Die Höhe der Betreibungskosten richtet sich nach dem Betrag, den Sie fordern. Diese Gebühren sind in der ganzen Schweiz gleich und gesetzlich geregelt (Gebührenverordnung zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, GebV SchKG).

Eine Betreibung lohnt sich nur, wenn es gute Chancen auf Erfolg gibt – also, wenn die Forderung wirklich besteht und der Schuldner auch zahlen kann. Wenn schon zu Beginn klar ist, dass kein Geld vorhanden ist, bringt eine Betreibung meistens nichts. Ausser die Betreibung wird für die Unterbrechung der Verjährung benötigt (Art. 135 OR). In der Praxis entscheiden sich viele Gläubiger erst bei Beträgen von mehreren hundert Franken, eine Betreibung einzuleiten.

Anmerkung: Ein Betreibungsregistrauszug kann helfen, einzuschätzen, ob der oder die Schuldner zahlungsfähig ist. Der Betreibungsregistrauszug kostet CHF 18.– und kann beim zuständigen Betreibungsamt angefordert werden, Voraussetzung ist ein Interessensnachweis (beispielsweise: Vertrag oder Rechnung).

Was kann ich mit dem Verlustschein machen?

Wenn Sie einen Verlustschein erhalten, verjährt dieser erst nach 20 Jahren. Es gibt zwei unterschiedliche Verlustscheine:

- Verlustschein 115 (Art. 115 SchKG)
- Verlustschein 149 (Art. 149 SchKG)

Der VS 115 wird direkt nach dem Pfändungsvollzug ausgestellt. Er kommt nur zur Anwendung, wenn der Schuldner nichts besitzt, das gepfändet werden kann. Eine AHV-Rente beispielsweise ist unpfändbar. Bei diesem VS ist es sinnvoll abzuwarten, ob der Schuldner nach ein paar Jahren wieder zu Geld kommt. Sie als Gläubiger müssen dies selbst entscheiden, und es ist von Fall zu Fall anders.

Beispielsweise: Eine AHV-Rente/IV-Rente der 1. Säule und EL sind unpfändbar. Es besteht nur eine sehr geringe Chance, dass der Schuldner noch zu weiterem Einkommen kommt.

Der VS 149 wird nach Ablauf des Pfändungsjahres ausgestellt, wenn die Forderung nicht ganz gedeckt werden konnte. Bei diesem Verlustschein gibt es nochmals zwei Varianten. Entweder handelt es sich um einen erstmals ausgestellten VS oder einen Ersatz-VS. Es ist jeweils auf dem VS notiert, um welchen es sich handelt.

Beim erstmals ausgestellten VS kann man bis zu sechs Monate lang direkt das Fortsetzungsbegehren stellen. Falls diese sechs Monate abgelaufen sind, muss man erneut ein Betreibungsbegehren stellen.

Bei einem Ersatz-VS bestand bereits vorher ein erstmals ausgestellter VS auf die Forderung, daher muss mit diesem VS wieder mit dem Betreibungsbegehren begonnen werden.

Der Schuldner hat Rechtsvorschlag erhoben, was muss ich tun?

Wenn Sie einen zugestellten Zahlungsbefehl mit einem Rechtsvorschlag erhalten haben, löst dies meistens Unklarheit aus. Um den Rechtsvorschlag beseitigen zu können, sieht das Gesetz grundsätzlich drei Möglichkeiten vor:

- Zivilprozess durch Anerkennungsklage oder durch Verwaltungsverfahren (Art. 79 SchKG)
- Definitive Rechtsöffnung (Art. 80 f. SchKG)
- Provisorische Rechtsöffnung (Art. 82 f. SchKG)

Welchen Weg Sie nehmen müssen, hängt vor allem von den Beweismitteln ab, die Ihnen zum Nachweis der Forderung zur Verfügung stehen.

Zivilprozess oder Verwaltungsverfahren:

- Voraussetzung: Forderung beruht auf Privatrecht (OR, ZGB), und Sie verfügen weder über einen definitiven noch einen provisorischen Rechtsöffnungstitel (beispielsweise: Vollstreckbare Gerichtsurteile, Private Urkunde oder Verträge)
- Vorgehensweise: Die Verfahrenseinleitung ist beim Vermittleramt am Wohnsitz/Firmensitz der beklagten Partei. Dafür kann das Formular Schlichtungsgesuch ausgefüllt werden. Der Vermittler entscheidet auf Antrag der klagenden Partei (Sie als Gläubiger) endgültig als Richter. Ansonsten verfügt der Vermittler, dass die Rechtsöffnung beim zuständigen Gericht eingeleitet werden kann, falls es zu keiner Einigung gekommen ist.

Definitive/provisorische Rechtsöffnung:

- Voraussetzung: Forderung beruht auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid.
- Zuständigkeit: Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht des Betreibungsamtes.
- Vorgehensweise: Zuerst muss das Rechtsöffnungsbegehren ausgefüllt werden. Der Richter entscheidet, ob es eine definitive oder provisorische Rechtsöffnung oder ob die Forderung nichtig ist.

- Provisorische Rechtsöffnung: Wurde Ihnen die provisorische Rechtsöffnung erteilt, so kann der Schuldner die Aberkennung der Forderung beim Gericht beantragen. Heisst das Gericht die Klage gut, so endet dieses Betreibungsverfahren. Wird die Klage abgewiesen oder verzichtet der Schuldner auf Erhebung der Aberkennungsklage, so wird die provisorische Rechtsöffnung definitiv, und Sie können die Betreibung beim Betreibungsamt fortsetzen.

Wurde der Rechtsvorschlag erfolgreich beseitigt, so können Sie mit dem Urteil die Fortsetzung beim zuständigen Betreibungsamt verlangen.

Gibt es für den Schuldner Schonzeiten?

Während gewisser Zeiträume verbietet das SchKG grundsätzlich die Vornahme jeglicher Betreibungshandlungen. Der Zweck derartiger Ruhephasen des Betreibungsverfahrens liegt darin, dem Schuldner in gewissen Situationen die Möglichkeit der Erholung in wirtschaftlicher und persönlicher Hinsicht zu gewähren.

Im SchKG sind drei verschiedene, nachstehend zu behandelnde Schonzeiten vorgesehen:

- Die geschlossenen Zeiten (Art. 56 Abs. 1 lit a SchKG)
- Die Betreibungsferien (Art. 56 Abs. 1 lit. b SchKG)
- Der Rechtsstillstand (Art. 56 Abs. 1 lit. c SchKG)

1. Geschlossene Zeiten:

Während «geschlossenen Zeiten» sollen ganz generell alle Schuldner von Betreibungshandlungen verschont bleiben. Als geschlossene Zeiten gelten die Zeit zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr, Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage.

Als vom Bundesrecht staatlich anerkannter Feiertag gilt der 1. August (Art. 110 Abs. 3 BV). Die anderen Feiertage können die Kantone festlegen. Massgeblich ist das kantonale Recht des Ortes, wo die Betreibungshandlung vorzunehmen ist.

Beispiel: Ein Zahlungsbefehl darf nicht um 21.00 Uhr zugestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner jeden Tag erst spätabends heimkehrt.

2. Betreibungsferien:

Während der Betreibungsferien sind Betreibungshandlungen ebenfalls nicht erlaubt. Betreibungsferien dauern je sieben Tage vor und nach Ostern und Weihnachten sowie in der Zeit vom 15. bis zum 31. Juli.

Anmerkung: Die siebentägige Frist nach Ostern beginnt bereits nach dem Ostersonntag, d.h. der Ostermontag ist bei den sieben Tagen mitzuzählen.

3. Rechtsstillstand:

Neben geschlossenen Zeiten und Betreibungsferien gibt es noch Fälle, in welchen die laufenden Betreibungen «ruhen» bzw. keine neuen Betreibungen eingeleitet werden können. Man spricht hier vom sogenannten Rechtsstillstand. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen allgemeinem und besonderem Rechtsstillstand.

a. Allgemeiner Rechtsstillstand:

Im Falle einer Epidemie oder eines Landesunglücks sowie in Kriegszeiten kann der Bundesrat oder mit seiner Zustimmung die Kantonsregierung für ein bestimmtes Gebiet oder für bestimmte Teile der Bevölkerung einen allgemeinen Rechtsstillstand beschliessen, der auf sämtliche Schuldner Anwendung findet (Art. 62 SchKG).

b. Besonderer Rechtsstillstand:

In gewissen vom Gesetz vorgesehenen Fällen kommt der Rechtsstillstand nur einem bestimmten Schuldner zugute:

- Während des Militär- oder Schutzdienstes des Schuldners (Art. 57 SchKG) bzw. seines gesetzlichen Vertreters (Art. 57e SchKG) und bei 30-tägigem oder längerem Dienst auch noch während der zwei auf die Entlassung oder Beurlaubung folgenden Wochen
Anmerkung: Dieser Rechtsstillstand kann in den Fällen von Art. 57d SchKG jedoch auf Antrag des Gläubigers allgemein oder für einzelne Forderungen mit sofortiger Wirkung durch den Rechtsöffnungsrichter aufgehoben werden.
- Wegen eines Todesfalls in der Familie des Schuldners während zwei Wochen vom Todestag an (Art. 58 SchKG)
- Beim Tod des Schuldners (Art. 59 SchKG) während zwei Wochen seit dem Todestag sowie während der für den Antritt oder die Ausschlagung der Erbschaft eingeräumten Frist.
- Wegen Verhaftung des Schuldners bis zur Bereitstellung eines Vertreters (Art. 60 SchKG)
- Wegen schwerer Erkrankung des Schuldners nach Ermessen des Betreibungsbeamten für eine bestimmte Zeit (Art. 61 SchKG)

Anhang

Musterformulare

- Betreibungsbegehren: [Betreibungsbegehren_2020.pdf](#)
- Fortsetzungsbegehren: [Fortsetzungsbegehren_2020.pdf](#)
- Rechtsöffnungsbegehren: [Rechtsöffnungsbegehren.pdf](#)
- Zivilklage (Schlichtungsgesuch) [Schlichtungsgesuch.pdf](#)
- Konkursbegehren: [Konkursbegehren.pdf](#)

Checkliste für Gläubiger

Betreibungsbegehren ausfüllen

- ☐ Genaue Adresse des Schuldners ermitteln
- ☐ Zuständiges Betreibungsamt ermitteln
- ☐ Angaben Schuldner erfassen (Name, Vorname, genaue Adresse)
- ☐ Angaben Gläubiger erfassen (Name, Vorname, genaue Adresse)
- ☐ Post- oder Bankkonto erfassen
- ☐ Angaben Vertreter (falls vorhanden) erfassen (Name, Vorname, genaue Adresse)
- ☐ Forderungssumme und Zins mit Datum erfassen
- ☐ Falls weitere Kosten vorhanden sind, diese ebenfalls erfassen (z.B. Mahngebühren, Verzugszins)
- ☐ Hauptforderungsgrund aufschreiben (Hilfsfrage: Ist der Forderungsgrund für den Schuldner verständlich?)
- ☐ Abklärung Vorschuss bei BA (Rechnung oder Überweisung / Barzahlung?)
- ☐ Unterschreiben
- ☐ Schlusskontrolle
- ☐ Einreichen des Betreibungsbegehrens ans zuständigen BA (per Post)
 - ➔ Abwarten
- ☐ Erhalt des zugestellten ZB
- ☐ RV oder nicht?
 - ☐ Wenn ja, beseitigen lassen (Vermittleramt oder Kreisgericht)
- ☐ Abwarten der 20-tägigen Frist ab Zustellung

Fortsetzungsbegehren ausfüllen:

- ☐ Genaue Adresse des Schuldners ermitteln
- ☐ Zuständiges Betreibungsamt ermitteln
- ☐ Angaben Schuldner erfassen (Name, Vorname, genaue Adresse)
- ☐ Angaben Gläubiger erfassen (Name, Vorname, genaue Adresse)
- ☐ Post- oder Bankkonto erfassen
- ☐ Angaben Vertreter (falls vorhanden) erfassen (Name, Vorname, genaue Adresse)
- ☐ Forderungssumme und Zins mit Datum erfassen
- ☐ FB aufgrund VS oder ZB? Ausfüllen
- ☐ Unterschreiben
- ☐ Schlusskontrolle
- ☐ Beilagen?
- ☐ Einreichen des Fortsetzungsbegehrens ans zuständigen BA (per Post)